OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702995/8/ER

Datum:
Linz, 13. Mai 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der A__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 4. November 2024, GZ: VStV/924301672320/2024, wegen Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 700 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 2 Tage und 23 Stunden herabgesetzt wird.
Ansonsten wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens wird mit 70 Euro neu festgesetzt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 4. November 2024, GZ: VStV/924301672320/2024, verhängte die Landespolizeidirektion OÖ (im Folgenden: belangte Behörde) über die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 1.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Tage, 4 Stunden) wegen einer Übertretung des § 120 Abs 1 Fremdenpolizeigesetz (FPG) wie folgt:

„Datum/Zeit: 03.09.2024, 18:09 Uhr
Ort: C__, B 126, Str.km 32,7, GÜG C__
Sie sind als Fremder (§ 2 Abs. 4 Z 1 FPG) am 03.09.2024 um 18:09 Uhr in C__, kommend von der Tschechischen Republik in das Bundesgebiet von Österreich eingereist und wurden am 03.09.2024, 18:09 Uhr in C__ betreten, ohne im Besitze eines gültigen Reisedokuments zu sein, obwohl Fremde, soweit durch das Bundesgesetz oder durch eine zwischenstaatliche Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist oder nicht anderen internationalen Gepflogenheiten entspricht, zur rechtmäßigen Einreise in das Bundesgebiet ein gültiges Reisedokument benötigen (Passpflicht).
Gegen Sie wurde bereits mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 05.05.2020, Zahl: VStV/920300791254/2020 wegen der gleichen Übertretung eine Geldstrafe von € 100,00 (im NEF 1 Tag Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt. Diese Strafverfügung ist seit dem 26.05.2020 rechtskräftig."

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die der Bf zur Last gelegte Verwaltungsübertretung durch eigene dienstliche Wahrnehmung von Beamten der PI C__ erwiesen sei. Die Bf sei Fremde und unterliege daher gemäß § 15 Abs 1 FPG der Passpflicht. Sie habe unbestritten bei ihrer Einreise nach Österreich am 3. September 2024 ihren Reisepass nicht mit sich geführt. Die Bf habe daher den Tatbestand der angelasteten Verwaltungsübertretung erfüllt. Die Bf sei bereits einmal wegen einer derartigen Verwaltungsübertretung bestraft worden, weshalb ihr die Passpflicht bekannt sein habe müssen. Die belangte Behörde habe die Mindeststrafe für derartige Wiederholungsfälle angewendet.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf rechtsfreundlich vertreten rechtzeitig Beschwerde, in der sie dessen Aufhebung, in eventu den Ausspruch einer Ermahnung, in eventu die Herabsetzung der Strafhöhe beantragte.
Begründend führte die Bf im Wesentlichen aus, dass es richtig sei, dass sie am 3. September 2024 nach Österreich eingereist sei, ohne ihren Reisepass mit sich zu führen. Diesen habe sie nur irrtümlich nicht mitgeführt, weil sie die Handtasche verwechselt habe. Richtig sei ferner, dass sie wegen eines derartigen Delikts schon einmal bestraft worden sei. Sie sei aber seit ihrer Kindheit in Österreich beheimatet und sei vollständig integriert. Es sei daher ein Strafausschließungsgrund gegeben.

I.3. Mit Schreiben vom 29. November 2024, eingelangt am 3. Dezember 2024, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden

Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf, eine Staatsangehörige von Rumänien, reiste am 3. September 2024 in das Bundesgebiet von Österreich ein, ohne einen gültigen Reisepass mit sich zu führen. Sie wurde am vorgeworfenen Tatort zur vorgeworfenen Tatzeit von Beamten der PI C__ betreten.
Die Bf wurde bereits mit Strafverfügung vom 5. Mai 2020, GZ: VStV/920300791254/2020, rechtskräftig bestraft, weil sie am 21. April 2020 ohne gültigen Reisepass in das Bundesgebiet von Österreich eingereist ist.
Die Bf ist sorgepflichtig für ein Kind und hat ein Einkommen von 900 Euro monatlich und Schulden.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde sowie den Ausführungen der Bf in der Verhandlung.

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Fremdenpolizeigesetzes – FPG, BGBl. I Nr. 100/2005 in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 106/2022, lauten wie folgt:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. […]
(4) Im Sinn dieses Bundesgesetzes ist
1. Fremder: wer die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt;
2. Einreise: das Betreten des Bundesgebietes;
[…]

Rechtmäßigkeit der Einreise und Ausreise, Passpflicht und Visumpflicht
Voraussetzungen für die rechtmäßige Ein- und Ausreise

§ 15.
(1) Fremde benötigen, soweit durch Bundesgesetz oder durch zwischenstaatliche Vereinbarung nicht anderes bestimmt ist oder nicht anderes internationalen Gepflogenheiten entspricht, zur rechtmäßigen Einreise in das Bundesgebiet und Ausreise aus diesem ein gültiges Reisedokument (Passpflicht).
[…]

Rechtswidrige Einreise und rechtswidriger Aufenthalt

§ 120.
(1) Wer als Fremder nicht rechtmäßig in das Bundesgebiet einreist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von 100 Euro bis zu 1 000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen. Wer wegen einer solchen Tat bereits einmal rechtskräftig bestraft wurde, ist mit Geldstrafe von 1 000 Euro bis zu 5 000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen, zu bestrafen. Als Tatort gilt der Ort der Betretung; bei Betretung in einem öffentlichen Beförderungsmittel die nächstgelegene Ausstiegsstelle, an der das Verlassen des öffentlichen Beförderungsmittels gemäß dem Fahrplan des Beförderungsunternehmers möglich ist. Die Verwaltungsübertretung gemäß erster Satz kann durch Organstrafverfügung gemäß § 50 VStG in der Höhe von bis zu 200 Euro geahndet werden.
[…]"

III.2. Die maßgebliche Bestimmung der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) lautet wie folgt:

„Artikel 23
Kontrollen innerhalb des Hoheitsgebiets
Das Ausbleiben der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen berührt nicht:
[…]
c) die den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit, in ihren Rechtsvorschriften die Verpflichtung zum Besitz oder Mitführen von Urkunden und Bescheinigungen vorzusehen;
[…]"

III.3 Verordnung des Bundesministers für Inneres über die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zur Slowakischen Republik und zur Tschechischen Republik StF: BGBl. II Nr. 139/2024, lautete wie folgt:

„§ 1. Zur Gewährleistung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit dürfen
1. […]
2. in der Zeit vom 17. Juni 2024, 00.00 Uhr, bis 15. Oktober 2024, 24.00 Uhr, die Binnengrenzen zur Tschechischen Republik im Verkehr zu Lande nur an Grenzübergangsstellen überschritten werden.
§ 2. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 15. Oktober 2024 außer Kraft."

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die Bf ist rumänische Staatsangehörige und wurde zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt am vorgeworfenen Tatort bei der Einreise in das Bundesgebiet von Österreich ohne gültiges Reisedokument betreten.

Gemäß § 15 Abs 1 FPG benötigen Fremde, das sind Personen, die gemäß § 2 Abs 4 Z 1 FPG Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, soweit durch Bundesgesetz oder durch zwischenstaatliche Vereinbarung nicht anderes bestimmt ist oder nicht anderes internationalen Gepflogenheiten entspricht, zur rechtmäßigen Einreise in das Bundesgebiet ein gültiges Reisedokument.
Zwar ist Rumänien seit 1. Jänner 2025 Vollmitglied des „Schengen-Raumes", der Schengener Grenzkodex verbietet aber den Mitgliedstaaten nicht, in ihren Rechtsvorschriften die Verpflichtung zum Besitz oder Mitführen von Urkunden und Bescheinigungen – wie in § 15 Abs 1 FPG geregelt – vorzusehen.
Überdies wurden durch die Verordnung BGBl. II Nr. 139/2024 in der Zeit von 17. Juni 2024, 00.00 Uhr, bis 15. Oktober 2024, 24.00 Uhr die Grenzkontrollen zur Tschechischen Republik wieder eingeführt.

Die Bf war daher jedenfalls verpflichtet, ein gültiges Reisedokument mit sich zu führen. Sie hat daher den objektiven Tatbestand des § 120 Abs 1 FPG erfüllt, da sie mangels Mitführens eines gültigen Reisedokuments zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt am vorgeworfenen Tatort nicht rechtmäßig in das Bundesgebiet von Österreich eingereist ist.

IV.2. Das FPG enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat ein Beschuldigter initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht.

Die Bf brachte vor, sie habe in der Hektik des Familienalltags die Handtasche verwechselt, weshalb nur sehr geringes Verschulden vorliege. Die Bf hat daher fahrlässig gehandelt, weshalb sie auch den subjektiven Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt hat.

IV.3. Die Bf beruft sich aufgrund ihrer besonderen Integration auf einen Schuldausschließungsgrund iSd § 6 VStG. Diesbezüglich ist auf die Rechtsprechung

des Verwaltungsgerichtshofs zu verweisen (vgl VwGH 19.9.2019, Ra 2019/21/0184 mwN), wonach betreffend eine Bestrafung gemäß § 120 Abs 1a FPG das Vorliegen eines gesetzlichen Strafausschließungsgrundes nach § 6 VStG angenommen werden muss, wenn einer (hypothetischen) aufenthaltsbeendenden Maßnahme des Fremden eine zu seinen Gunsten ausfallende Interessenabwägung iSd Art 8 MRK im Weg steht.
Im Gegensatz zu § 120 Abs 1a FPG betrifft die ggst verletzte Verwaltungsvorschrift aber keinen unrechtmäßigen Aufenthalt, sondern lediglich eine unrechtmäßige Einreise. Dieser steht keine (hypothetisch) aufenthaltsbeendende Maßnahme gegenüber, weshalb die ins Treffen geführte Rechtsprechung im ggst Fall nicht einschlägig ist. Es liegt daher kein Strafausschließungsgrund iSd § 6 VStG aufgrund der Integration der Bf vor.

IV.4.1. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

IV.4.2. Da die Bf bereits einmal wegen einer Übertretung des § 120 Abs 1 FPG rechtskräftig bestraft wurde, ist der erhöhte Strafrahmen für Wiederholungstaten anzuwenden, der eine Mindeststrafe von 1.000 Euro vorsieht.

Gemäß § 20 VStG kann dann, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist, die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden.

Zur Anwendung des § 20 VStG führte der Verwaltungsgerichtshof jüngst in seinem Erkenntnis vom 17. September 2024, Ra 2022/02/0209, Folgendes aus:
„Die Anwendung des § 20 VStG (außerordentliche Milderung der Strafe) setzt voraus, dass die vorliegenden Milderungsgründe - und zwar nicht der Zahl nach, sondern - dem Gewicht nach die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen."

Die Bf brachte einerseits vor, dass ihre Einkommensverhältnisse insbesondere in Anbetracht ihrer Sorgepflichten für ein Kind prekär seien, andererseits hat sie in ihren Eingaben und auch in der Verhandlung nicht bestritten, die vorgeworfene Tat begangen zu haben.

Von einem als Milderungsgrund zu wertenden reumütigen Geständnis kann entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl VwGH 13.10.2023, Ra 2023/09/0165) nur dann gesprochen werden, wenn der Beschuldigte das Vorhandensein sämtlicher Tatbestandsmerkmale zugegeben hat, also sowohl in Ansehung der objektiven wie der subjektiven Tatseite uneingeschränkt geständig ist. Das bloße Zugeben des Tatsächlichen ist hingegen nicht schon als ein solcher mildernder Umstand zu werten.

Die Bf hat die Erfüllung der objektiven Tatseite nicht bestritten und auch subjektiv ein Versehen eingestanden, ist jedoch aufgrund ihrer Integration in weiterer Folge von einem Schuldausschließungsgrund ausgegangen. Grundsätzlich hat sie aber die Erfüllung der subjektiven Tatseite nicht bestritten. ISd zitierten Rechtsprechung kann daher (gerade noch) von einem reumütigen Geständnis ausgegangen werden.

Weitere Milderungsgründe sind nicht hervorgekommen. Der Unwert der Tatwiederholung ist jedoch nicht als Straferschwerungsgrund zu werten, zumal dieser bereits in der Mindeststrafe von 1.000 Euro für Wiederholungsfälle berücksichtigt wird (vgl VwGH 18.10.2007, 2006/09/0031). Allein das Vorliegen einer strafsatzbegründenden Vormerkung schließt die Anwendung des § 20 VStG nicht aus (vgl 4.5.2022, Ra 2020/09/0024).

Im ggst Fall ist demnach die strafsatzbegründende Vormerkung nicht als Erschwerungsgrund zu werten, demgegenüber liegen aber die Milderungsgründe der geringen Einkommensverhältnisse samt Sorgepflichten für ein Kind und ein reumütiges Geständnis vor, die nach Ansicht des erkennenden Gerichts ein Gewicht erreichen, das die Schwelle der Beträchtlichkeit iSd § 20 VStG überschreitet. Die Voraussetzungen des § 20 VStG sind daher erfüllt.

IV.4.3. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (VwGH 24.10.2022, Ra 2022/02/0194).
Dem strafrechtlich geschützten Rechtsgut des geordneten Fremdenwesen kommt entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs eine hohe Bedeutung zu. Die Bf hat mittlerweile zweimal gegen dieselbe einschlägige Bestimmung verstoßen, wenn dies auch nur fahrlässig gewesen sein mag. Dennoch erscheint unter Berücksichtigung dieser Umstände – trotz ihrer Einkommensverhältnisse und ihrer Reumütigkeit – die nunmehr herabgesetzte Strafe erforderlich, um die Bf in Zukunft von weiteren derartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

IV.5. Gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität

seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. etwa VwGH 12.9.2001, 2001/03/0175). Unrechtmäßig in das Bundesgebiet von Österreich einzureisen ist aber gerade der typische Fall des nach der Strafbestimmung des § 120 Abs FPG verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen werden und daher nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann.

V. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens war gemäß § 64 Abs 1 und 2 VStG entsprechend zu reduzieren. Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG war der Bf bei diesem Ergebnis kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vorzuschreiben

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter